

Satzung

nach § 8 LadÖG
(weitere Verkaufssonntage)

Auf Grund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lobbach am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen in der Gemeinde Lobbach die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Letzter Sonntag im März	ggf. Sommertagzug im Wechsel Lobenfeld / Waldwimmersbach), Frühlingsfest, Hobby- und Kunsthandwerkermarkt, Gewerbeausstellung
3. Sonntag im September	Kerwe Waldwimmersbach
4. Sonntag im Oktober	Kerwe Lobenfeld

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit der Neufassung tritt die Satzung vom 06.09.2007 außer Kraft.

Lobbach, den 03.02.2017
gez. Rutsch, Bürgermeister

Ausgefertigt: Lobbach, den 03.02.2017
Gez. Rutsch, Bürgermeister